

Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2023

Entgeltordnung über den Verleih von städt. Veranstaltungsgegenständen

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Entgeltordnung über den Verleih von städt. Veranstaltungsgegenständen beschlossen:

§ 1

Die Stadt Herzogenrath unterhält einen Bestand an Veranstaltungsgegenständen. Die Veranstaltungsgegenstände werden den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen (soweit sie im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath eingetragen sind) auf schriftlichen Antrag hin zur Verfügung gestellt. Anderen Nutzerinnen und Nutzern ist die Benutzung nur in Ausnahmefällen gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Veranstaltungsgegenstände besteht nicht.

§ 2

Für die Überlassung und Benutzung der Veranstaltungsgegenstände werden Entgelte nach den Maßgaben dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 3

Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte ist die antragsstellende Person oder die gesetzliche Vertretung.

§ 4

Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Festzeltgarnituren (1 Garnitur = 1 Tisch+ 2 Bänke)

- | | |
|---|-----------|
| - Miete für ein bis vier Tage (je Garnitur) | 2,50 EUR |
| - Miete für jeden weiteren Tag (je Garnitur) | 0,50 EUR |
| - Miete für ein bis vier Tage, Container komplett
(40 Festzeltgarnituren) | 90,00 EUR |
| - Miete für jeden weiteren Tag, Container komplett
(40 Festzeltgarnituren) | 15,00 EUR |

2. Toilettenwagen

- Miete für ein bis vier Tage inkl. Standrohr 65,00 EUR
- Miete für jeden weiteren Tag 10,00 EUR

Standrohre können nicht unabhängig vom Toilettenwagen verliehen werden.

3. Musikcontainer

- Miete für ein bis vier Tage (komplett) 65,00 EUR
- Miete für jeden weiteren Tag (komplett) 20,00 EUR
- Miete für ein bis vier Tage (1/2) 40,00 EUR
- Miete für jeden weiteren Tag (1/2) 10,00 EUR

4. Bühnenelemente

- Miete für ein bis vier Tage (je Element) 6,00 EUR
- Miete für jeden weiteren Tag (je Element) 2,00 EUR
- Miete für ein bis vier Tage, Container komplett 125,00 EUR
(42 Bühnenelemente)
- Miete für jeden weiteren Tag, Container komplett 50,00 EUR
(42 Bühnenelemente)

5. Tische und Stühle

- Miete je Stuhl für ein bis vier Tage 0,60 EUR
- Miete je Stuhl für jeden weiteren Tag 0,10 EUR
- Miete je Tisch für ein bis vier Tage 0,60 EUR
- Miete je Tisch für jeden weiteren Tag 0,20 EUR
- Miete für ein bis vier Tage, Container komplett 110,00 EUR
(35 Tische, 200 Stühle)
- Miete für jeden weiteren Tag, Container komplett 20,00 EUR
(35 Tische, 350 Stühle)

6. Stellwände

- | | |
|---|----------|
| - Miete je Stellwand für ein bis vier Tage | 4,00 EUR |
| - Miete je Stellwand für jeden weiteren Tag | 0,75 EUR |

7. Stehtheken

- | | |
|---|----------|
| - Miete je Stehtheke für ein bis vier Tage | 4,00 EUR |
| - Miete je Stehtheke für jeden Weiteren Tag | 1,00 EUR |

8. Fahnen

Das zu zahlende Entgelt je Fahne richtet sich nach der Entleihdauer:

- | | |
|--|----------|
| - Ausleihe für einen Tag | 1,00 EUR |
| - Ausleihe für vier Tage (Wochenende Fr— Mo) | 2,00 EUR |
| - Ausleihe für eine Woche | 3,00 EUR |

Auswärtige Nutzerinnen und Nutzer zahlen einen Zuschlag i.H.v. 100% auf die o.g. Entgelte.

§ 5

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Nutzung des Veranstaltungsgegenstandes. Das Entgelt wird sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Das erteilte Recht auf Überlassung der Veranstaltungsgegenstände kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

Bei Anlieferung bzw. Abholung sind die Veranstaltungsgegenstände auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Für Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung während der Ausleihzeit haftet die antragsstellende Person oder dessen Auftraggeberin oder Auftraggeber.

Eine notwendige Ersatzbeschaffung, Instandsetzung oder Reinigung wird durch die Stadt Herzogenrath veranlasst. Die Kosten hierfür werden dem Ersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 7

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über den Verleih von städtischen Veranstaltungsgegenständen vom 01.09.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung über den Verleih von städt. Veranstaltungsgegenständen wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Entgeltordnung über den Verleih von städt. Veranstaltungsgegenständen mit dem Ratsbeschluss vom 18.04.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 18.04.2023

(Dr. Fadavian)

Bürgermeister